

## I. Geschichte und Denkmäler.

### I. Zur Urgeschichte von Mainz, Castel und Heddernheim <sup>1)</sup>.

#### I. Mainz.

Die von besonderen Umständen begleitete jüngste Aufdeckung von Ueberresten aus der römischen Zeit von Mainz konnte nicht verfehlen, das allgemeinste Interesse des Publikums zu erregen und zunächst die Aufmerksamkeit auf die von der Alterthumskunde bis jetzt ermittelten Resultate über die Urgeschichte der Stadt und ihrer Umgebung in der vorgedachten Periode zu richten. Es verlohnt sich daher, zugleich auch zum allseitigen Verständnisse der neuesten Funde, auf diese Urgeschichte mit ein paar Worten zurückzukommen.

So viel man annehmen kann und ermittelt hat, war die erste Ansiedelung auf der Stelle des heutigen Mainz von dem die beiden Ufer des Rheines, insbesondere des Mittelrheines, urzeitlich bewohnenden Stamme der Kelten ausgegangen, welche allmählich von den östlicher wohnenden Germanen, vornehmlich den zuletzt wohl um die Mündungen des Maines hausenden Vangionen, über den Rhein zurück-, sodann auch vom linken Ufer abgedrängt wurden, woselbst die Vangionen die Gegend etwa von oberhalb des heutigen Worms bis gegen Bingen hin besetzten. Dass gleichzeitig auch andere germanische Stämme das linke Rheinufer occupirten, ist eine erwiesene Thatsache: im Jahre 58 vor Christus wenigstens erscheinen sie in dem Heere des Suevenkönigs Ariovist auf gallischem Boden<sup>2)</sup>. Bekanntlich belegten die Römer in der Folge deshalb das ganze linke Rhein-

1) Erweiterte Umarbeitung des Separatabdrucks des „Mainzer Journal“ 1877, Nr. 280 und 281 mit Vergleichung der Bemerkungen des Hrn. Prof. E. Hübner in d. Jhrb. LXIV S. 39—46.

2) Vgl. K. Klein, Das römische Mainz, 1869, S. 4. J. Wormstall, Ueber die linksrheinischen Germanen, S. 12; Derselbe, Wanderung der Bataver, S. 23; Derselbe, Tungern und Bastarnen, S. 21; A. Becker, Die Sueven, S. 5; A. Dommerich, Nachrichten Strabos über die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, S. 171 f.; J. Becker, Zur Mainzer Geschichte in Heidelberger Jahrbücher 1871, N. 14, S. 209 ff.; Th. Mommsen, Römische Geschichte III (6. Aufl.) S. 258 A.; H. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie, S. 520.

ufer von der heutigen Schweiz her mit dem Namen Germania, und die Mischung der Sprachen hat von da ab jene Grenze geschaffen, welche noch in der Geschichte der neuesten Zeit eine Rolle spielt<sup>1)</sup>. Die auf der Stelle des heutigen Mainz vorgefundene Ansiedelung, welche sich durch das Gepräge des uralten Namens (Mogontiacum) als keltisch beurkundet, wurde von den eingedrungenen Vangionen occupirt, und eine völlige Verschmelzung mit den zurückgebliebenen keltischen Ureinwohnern trat wohl ein<sup>2)</sup>. Nach der Besiegung des Ariovist wurde auch die Eroberung des linken Rheinufer von Cäsar angebahnt und von dem älteren Drusus Germanikus vollendet, welcher nach der deutlichen Angabe der Alten auch die linksrheinischen Germanen unterwarf<sup>3)</sup>. Um diese Unterwerfung und damit zugleich das unterworfenen Gallien zu sichern, legte derselbe Drusus nach der Angabe des Florus längs des Rheines a. d. u. a. Stelle eine Kette von Castellen d. h. fester Standlager von Legionen an, welche der ältere Plinius ausdrücklich um's Jahr 70 n. Ch. als solche (castra legionum Germaniae) bezeichnet<sup>4)</sup>. Ein solches Standlager fand der strategische Blick des römischen Feldherrn auch neben dem keltisch-vangionischen Orte Mogontiacum nöthig und drückte damit dem Orte für alle Zeiten den Charakter einer Militärstadt auf: es war wohl die XIII. Legion, welche dieses Standlager zunächst erbaute und bezog. Nach römischer Weise bildete sich in der Regel neben dem Standlager einer Legion eine Lagerstadt<sup>5)</sup>, bevölkert von dem ganzen obligaten Trosse

1) Vgl. H. Kiepert, Die Sprachgrenze in Elsass-Lothringen, mit Karte, in Ztschft. f. Erdkunde 1874.

2) Vgl. O. Esser, Ueber einige Ortsnamen auf -âcum in der Rheinprovinz (1874) S. 8; Chr. W. Glück, Rénos, Moinos u. Mogontiâcon, gallische Namen von Rhein, Main und Mainz erklärt, besonders S. 13 ff.

3) Vgl. Livius Epit. CXXXVII: civitates Germaniae cis Rhenum et trans Rhenum positae oppugnantur a Druso. Oppugnantur kann bei einem Manne, wie der ältere Drusus war, welcher des Augustus Hauptziel, die Besiegung Germaniens und dessen Erwerb für Rom, sich zur Aufgabe gestellt sah, nicht bloß eine vorübergehende Bekämpfung, sondern eine dauernde Besitznahme bis an den Rhein bedeuten.

4) Vgl. J. Freudenberg, Urkundenbuch des Römischen Bonn S. 32, woselbst die Stelle des Plinius N. H. 37, 122 vol. I p. 32 sqq. ed. Sillig (per castra legionum Germaniae) mit Florus epist. II, 30 ed. Jahn (IV, 12, 26) zusammengeordnet ist.

5) Vgl. Th. Mommsen, die römischen Lagerstädte in Zeitschft. Hermes VII, 3 S. 299 ff.

der Marketender (*lixae*), Krämer und Händler. Solche Lagerstädte von den Buden, *canabae*, der Insassen zubenannt, pflegten zuerst nach der lagernden Legion als *canabae legionis* bezeichnet, ihre Bewohner *canabenses* (Barackenleute) genannt, sodann oft auch nach dem organisatorischen Triebe der Alten, also wie ein *vicus canabensium* — wie ihn die Steinschriften anderwärts bezeichnen — mit den geringsten polizeilichen und anderen Verwaltungsformen ausgestattet zu werden. Eine solche Lagerstadt musste sich für das Standlager der 14. Legion bei *Mogontiacum* wohl an den Ort selbst anlehnen, d. h. statt *canabae legionis XIII*, konnte nur *Mogontiacum* selbst den ganzen zugehörigen Lagertrass aufnehmen und damit also allmählich zunächst wie ein *vicus canabensium* alle Phasen bürgerlicher Entwicklung beginnen: so bildete sich neben und bei *Mogontiacum* ein kleines Gemeinwesen, welchem das Stadtrecht abging. Dieses geschah ohne Zweifel noch im ersten Jahrhundert nach Christus, und es muss dieses Stadium bürgerlicher Existenz als das erste von Mainz angesehen werden. Als Vorstand hatten diese *vici* gewöhnlich *magistri*, welche bis jetzt auf Mainzer Steinschriften auch nicht vorgekommen sind. So kam es denn, dass der Namen für den Ort und das dabei erbaute Standlager der Legion zusammenfloss, wie auch in späteren Zeiten sich an den Namen „Mainz“ die Geschichte von Stadt und Reichsfestung knüpfte: es muss daher die Geschichte von beiden gesondert betrachtet werden<sup>1)</sup>.

Dieses Zusammenfallen von Ort und Lager unter einem und demselben Gesamtnamen *Mogontiacum* beurkundet sich zuvörderst in zehn Stellen des IV. Buches der Historien des Geschichtschreibers Tacitus, woselbst im ersten christlichen Jahrhundert dieser Namen zum ersten Male und wesentlich nur zur Bezeichnung des militärischen Standlagers dient. — Zu diesen Einwohnern von

---

1) Der Namen *Mogontiacum*, um auch dieses zu erwähnen, wird von einigen auf einen ganz unbekanntem vermuthlichen (keltischen) Gründer der ersten Ansiedlung, *Mogontios*, von andern vielleicht mit mehr Recht auf einen keltischen Gott *Mogo* oder *Mogon* zurückgeführt, welcher zunächst zwischen Rhein und Mosel, aber auch weiterhin verehrt wurde, in Britannien aber gerade Weihaltäre von Abtheilungen des römischen Heeres erhielt, welche aus den *Vangionen* ausgehoben worden waren, die demnach die heimathliche Gottheit nach Art der Kelten verehrten, bei welchen bekanntlich Namen von Städten mit denen ihrer Schutzgötter öfter identisch erscheinen. Vgl. Glück u. oben (A. 2) a. O. S. 37 und Dr. Reuter in Nass. Annal. X S. 365 ff.

Mogontiacum kam nun schon in der Zeit der Julischen Kaiser (Augustus bis Nero) eine Gemeinde römischer Bürger (conventus civium romanorum), gebildet aus am Orte gebliebenen Veteranen der Legionen und aus Kaufleuten (negotiatores). Diese beiden Bevölkerungstheile (auch die Veteranen waren ja römische Bürger<sup>1)</sup>) bezeichnen sich stets ausdrücklich als „römische Bürger“ (cives romani) und ihre Vorstände werden auf Mainzer Steinschriften als Curatoren, Quästoren und Aktoren bezeichnet. Th. Mommsen a. a. O. S. 308 hat die bezüglichen Beweisinschriften unter Nr. 14—18 zusammengestellt. Zu diesen den Jahren 198 und 275 angehörenden Steinzeugnissen ist nun neuerdings am 30. August 1878 beim Kanalbau am Ende der hinteren Bleiche zu Mainz nach dem Münsterthore zu wieder ein weiteres Zeugnis zu Tage gefördert worden. Es lag leider auf der Inschriftseite, wurde in viele Stücke zersprengt, die wieder zusammengefügt werden konnten. In schönen eleganten Buchstaben der ersten Kaiserzeit, gross und deutlich, liest man:

TI·CLAVDIO·  
 CAESARI·AVC  
 GERMANICO·  
 PONT·MAX·TRIB·POT  
 IIII·MP·IIII·P·P·COS·III  
 CIVES·ROMANIMANTI  
 CVLARI·NEGOTIATORES  
 C·VIBIO·RVFINO·LEG·PRO·PR<sup>2)</sup>

Von diesen cives romani (negotiatores), die an dem Orte Mogon-

1) Th. Mommsen a. a. O. S. 315 übersetzt daher „die Veteranen und die übrigen römischen Bürger“, beide zusammennehmend.

2) Vgl. Correspondenzblatt des Gesamtvereins 1878, 26. Jahrg. Okt. n. 10 p. 81. Frankfurter Zeitung 1878, Abendblatt N. 243. Der 4. römische Kaiser Claudius (41—54 n. Chr.) hiess mit dem von seinem Vater Drusus Germanicus ererbten Beinamen vollständig Tiberius Claudius Drusus Nero Germanicus; das in der Inschrift erwähnte Datum seiner Würden entspricht dem Jahre 43: vgl. Eckhel D. N. II vol. VI p. 239—247. Die Bezeichnung der cives romani als manticulari ist nicht ganz erklärbar; jedenfalls stellten sie sich als negotiatores den übrigen als „Gilde“ an die Seite. In der Regel folgt das bezeichnende Wort hinter negotiatores: ein negotiator artis cretariae und vielleicht ein n. frumentarius finden sich auf Mainzer Inschriftfragmenten: Katalog von Mainz n. 103 u. 231, 4 vgl. n. 7. Der legatus pro praetore Gaius Vibius Rufinus, sonsther noch nicht bekannt, ist der bis jetzt älteste dieser nicht Statthalter, son-

tiacum blieben und wohnten, konnte nur gesagt werden: consistunt ad castrum legionis (Mommsen, Lagerstädte S. 309) XIII (oder XXII) wobei jedoch niemals Mogontiacum selbst als vicus bezeichnet vorkommt: cives romani konnte wohl nicht zu einem solchen (vicus) so zu sagen herabsteigen, wohl aber dem municipium und der civitas allmählig zustreben. Der negotiator heisst überall negotiator Mogontiaci (Mogontiacensis), ohne dass Mogontiacum je dabei als vicus bezeichnet würde. Die vicani Mogontiacenses, welche auf einen vicus Mogontiacum zu deuten scheinen (siehe unten) werden demnach anders zu erklären sein, als es früher von uns geschehen ist. Ohne Zweifel nämlich vermehrte sich die Bevölkerung eines strategisch so wichtigen Ortes, wie Mogontiacum war, schon bald beträchtlich, es wurden Erweiterungen desselben, die Anlage neuer Strassen und Stadtquartiere nöthig und damit auch ein Wachstum in der staatsrechtlichen Stellung angebahnt. Mittelpunkt dieser Erweiterungen war natürlich der erste alte Ort Mogontiacum, er bildete den Kern, gewissermassen das erste ursprüngliche Stadtquartier, er bildete Alt-Mainz. Einen evidenten Beweis, dass man dieses schon im Alterthum so auffasste, bildet die bis jetzt einzig dastehende ausdrückliche Erwähnung eines VETVS MOGONTIACVM, als solches bis jetzt noch von Niemanden erkannt.

In dem Jahre 1872 oder 1873 wurde am „Bruchloche“ zwischen Junglinster und Burglinster in Luxemburg an der römischen Strasse von Trier nach Rheims, ganz nahe bei dem Andethannale vicus von den Itinerarien genannten Orte ein Steinfragment von 1' Höhe und 1½' Länge mit andern Alterthümern gefunden, mit einer Inschrift, welche Prof. J. Engling zuerst in den Publications de la section historique de Luxembourg 1874 XXIX (VII) unter Nr. IV p. 237—244 als Grabchrift betrachtete, bis die französischen Alterthumsforscher darin ein geographisches Fragment mit Evidenz feststellten und insbesondere Ant. Héron de Villefosse es unter der Ueberschrift: un nouveau texte géographique in der Revue archéologique N. S. 1876, 17 année, 32 volume p. 176—181 behandelte. Wir verdanken der Güte des Hrn.

---

dern Oberkommandanten der römischen Armee Germaniae superioris. Vgl. A. W. Zumpt studia Romana p. 139, 152—155. K. Klein, das römische Mainz (1869) S. 21 A. 97. Heidelberger Jahrb. 1871 S. 223. Urlichs in Bonner Jahrb. 60, S. 64 A. 1. O. Hirschfeld, Comment. philolog. in honorem Th. Mommsen p. 437.

Prof. Dr. Schoetter, Sekretärs der Luxemburger historischen Gesellschaft, eine Abzeichnung des Steines und freundliche Auskunft im Einzelnen. Villefosse hat sich unter Beifügung einer kleinen Skizze über den Lauf des Rheines und der Mosel über den Inhalt des Fragments und die einzelnen Buchstaben und Buchstabenreste ausgesprochen. Hiernach lautet das werthvolle Fragment, das einer späteren Zeit anzugehören scheint, also :

MOCONAC  
 NI · BVCONCE · A  
 VIOMCI · MAGIONE · V  
 VETREMO ·  
 CONIA · C  
 CI A

In der ganz offenbar columnenweise geordneten Reihe der geographischen Namen erkennt man Columnne 1: zuerst (Belg)ini, dann (No)viomagi in Resten; weiter Columnne 2: zuerst Mogontiaci, weiter Buconice d. h. Bauconicae, zuletzt, in zwei Zeilen untergebracht, Vetere Mogontiaci. Diese Unterbringung des letztern Namens in zwei Zeilen soll ohne Zweifel andeuten, dass man nicht etwa VETERE als einen Namen und ferner MOGONTIACI als einen weiteren Namen ansehen, sondern dass beide zusammengenommen werden sollen als ein Namen, — als VETVS MOGONTIACVM. Offenbar ging die Aufzählung in der ersten Columnne die Mosel aufwärts: Belgium, Noviomagus (Stumpfer Thurm und Neumagen) dann von Mainz aus den Rhein aufwärts Mogontiacum, Bauconica (Oppenheim) und MAGIONA; dieses steht deutlich auf dem Steine; näher hiegt hier VANGION d. h. Vangionibus, den späteren Namen für Borbetomagus, zu suchen, doch kann in Magiona ein späterer, uns sonst unbekannter Ort vermuthet werden. Die Buchstaben einer 3. Columnne deutet Villefosse als A = ADNavam vielleicht späterer Namen statt Bingium, weiter V = Volsolvia, dann schein Baudobrica ausgefallen zu sein, worauf C(onfluentes) und A(ntunnacum) schlossen. Diese Namen scheinen sich an VETVS MOGONTIACVM angeschlossen zu haben: alle Angaben sind im Lokativ gegeben, damit stimmt VETERE MOGONTIACI genau überein. Ohne die von Hübner a. a. O. S. 40 und 41 vermissten topographischen Einzeichnungen, für welche Anfänge gemacht sind, lässt sich über diese Lage von dem römischen Alt-Mainz in keiner Weise eine auch nur annähernde Vermuthung aussprechen. K. Klein a. a. O. S. 3 verlegt

bekanntlich die erste bürgerliche Ansiedlung gegen Osten unweit des jetzigen Neuthors. Nach unserer obigen Auffassung müsste sie wohl gegen Nordwesten und die späteren Erweiterungen gegen Osten und Norden gesucht werden. Doch ist wohl schwerlich hierüber jemals etwas Unbezweifelbares festzustellen.

Gehen wir nunmehr zu diesen Erweiterungen von Alt-Mainz über. Dieses Alt-Mainz war also gewissermassen das ursprüngliche und erste Stadtquartier: ein solches konnte nur als vicus<sup>1)</sup>, seine Bewohner als vicani<sup>2)</sup> bezeichnet werden. Der Namen derselben konnte nur Mogontiacensēs<sup>3)</sup> lauten.

Zu Vetus Mogontiacum konnte die erste Erweiterung nur natürlicher Weise ein neues Stadtquartier, eine Neustadt, vicus novus sein, sie liegt uns in 2 Inschriften beglaubigt vor.

I. Im Jahre 1866 wurde im ehemaligen Kapuzinerkloster in Mainz, 14 Fuss unter dem heutigen Boden, ein 65 Centimeter hoher oben verstümmelter Inschriftstein gefunden, auf dessen Nebenseiten eine Abbildung von Opferrmesser, Wedel (?) und Rosette, auf der Vorderseite folgende Inschrift zu sehen ist:

.....  
 M · VAL · PVD · . . . .  
 L · ANTO · PLACIDV ·  
 M · BIRACIVS · INDVTIVS  
 C · SILVIVS · SENECIO  
 PLATIODANNI  
 VICI · NOVI · SVB  
 CVRA · SVA · D · S ·

Die vier Stifter dieses Votivaltars, mit theils römischen, theils

1) Die verschiedenen Bedeutungen von vicus und vicani erörtert eingehend M. Voigt Drei epigraphische Constitutionen Constantins des Grossen nebst einer Untersuchung über die Verfassung der pagi und vici (Leipzig 1860) S. 57, wonach sich 4 Begriffe mit lokaler Bezeichnung feststellen; 1) Dorf (Flur und Gebäudecomplex), 2. Stadtquartier, 3. Hausabtheilung und Complex der Wirtschaftsgebäude des Einzelhofes. Hierzu gesellen sich 2 Begriffe mit personaler Beziehung: 1. Genossenschaft der dem Dorfe Angehörigen, und 2. der dem Stadtquartier Angehörigen. Darnach bestimmt sich auch hier der Begriff der vicani und es beseitigt sich unser Irrthum über die Bedeutung des Wortes in dieser Zusammenstellung; vgl. Heidelberger Jahrb. 1871. S. 250.

2) Wenn der spätere Aurelius Victor de Caes. 33, 7 (vgl. Jahrb. 39 u. 40 S. 42) Mogontiaci zur Bezeichnung der Bevölkerung statt des damals jedenfalls üb-

keltisch-römischen Namen, bezeichnen sich als PLATIODANNI des VICVS NOVVS und haben unter ihrer Obhut auf ihre Kosten den Altar errichten lassen; das Wort platiodanni kommt sonst nicht vor, bezeichnet aber wahrscheinlich eine Beamtung, vielleicht über Wege und Strassen (plateae) im VICVS NOVVS. Die zweite Steinschrift ist die jüngst gefundene.

II. Bei den Canalisationsarbeiten auf dem sog. Höfchen vor dem Lammertschen Hause wurden am 10. November 1878 zwei viereckige Sandstein-Quadern mit bemerkenswerthen, bei dem ersten Quader verstümmelten Reliefsculpuren gefunden, deren zweiter folgende folgende Inschrift trägt<sup>1)</sup>:

I · O · M  
 ET · IVNONI  
 REGINAE  
 VICANI · MO  
 GONTIAGEN  
 /// ES · VICI · NO  
 VI · D · S · P

Dieser Inschriftstein zeichnet sich sowohl inhaltlich, als auch for-

lichereu Mogontiacenses gebraucht, so ist dieses nur missbräuchlich. Bekanntlich dienen in der guten Sprache die Bildungen auf ensis zur Bezeichnung desjenigen, der sich nur an einem Orte aufhält, ohne dort geboren zu sein: in diesem Falle waren alle cives romani zu Mogontiacum; sie waren also dort Mogontiacenses und als in dem ersten und ursprünglichen Stadttheile wohnend: vicani. Vgl. K. Reisig's Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft herausgeg. v. Fr. Haase § 109 A. 101, woselbst den Beweisstellen noch Ellendt's Explicat. zu Cic. de orat. III, 11, 43 beizufügen ist.

1) Fundberichte und Abbildungen finden sich in dem Correspondenzblatte des Gesamtvereins N. 12, 25. Jahrg. 1877, December zu S. 94 und 95. Da nach der Gesammterscheinung der Ursprung des Bilderwerks (vgl. Hübner in Jahr. 64 S. 42) in die frühere Kaiserzeit zu versetzen ist, so dürfte die Erweiterung von Alt-Mainz durch einen vicus novus spätestens in das Ende des ersten oder Anfang des zweiten Jahrhunderts fallen. Der Gegensatz von vetus und novus kommt vielfach in der alten Geographie vor. Astigi vetus (Forbiger III p. 58), Tuati vetus, Pons vetus (Forb. p. 110<sup>9</sup>), Turduli veteres (Plin. N. H. III, 1, 3; IV, 21), Augusta nova, Stabulum novum (Forb. p. 73. Plin. Ant. 390), Paphus vetus und nova (Forb. 1048), Carthago vetus und nova (Forb. p. 665. 72), Clusini veteres und novi, Frabatani veteres und novi (Plin. III, t. 5, 7—9) vgl. Jahrb. 39, 40. p. 38 A.

mell in mehrfacher Hinsicht aus; bemerkenswerth ist zunächst die Widmung an Jupiter und Juno, welche in den Widmungen des ersten Jahrhunderts besonders in den Rheinlanden überwiegend vertreten ist<sup>1)</sup>; bemerkenswerth ist weiter die ehemalige Erwähnung von vicani Mogontiacenses; der auf dem ersten Steine zuerst erwähnte vicus novus, welchen man ganz wo anders suchte, erhält unzweifelhaft die Beziehung auf Mogontiacum selbst; die Bewohner des vicus novus, obgleich letzterer ein Stadtquartier für sich bildet, werden ebenfalls als vicani Mogontiacenses bezeichnet; der Sinn ist demnach: die im vicus novus wohnenden vicani Mogontiacenses haben den Altar gestiftet und zwar auf ihre Kosten (de suo); die völlige Ausschreibung aller Wörter, mit Ausnahme der bekannten Schlussformel, zeugt für den Charakter des Denkmals als eines öffentlichen: gewöhnlich wurden die den Ort selbst bezeichnenden Ausdrücke am Orte selbst nur abgekürzt geschrieben. Wie hier, so ist auch auf dem unten zu erwähnenden Denkmale der Civitas Mogontiacensium, welches aus Mainz selbst stammt, das zweite Wort (Schlusswort) der Zeile völlig ausgeschrieben gewesen, da das Denkmal ein öffentliches, d. h. von einer Gesamtheit ausgegangenes war. Zu der Natur des Denkmals als eines öffentlichen gehört auch der, wie angegeben wird, vollendet schöne Schriftcharakter, endlich die gute, ja meisterhafte Arbeit der Reliefs des Altars selbst, welcher dem Juppiter, der Juno und Fortuna gewidmet war. In Anbetracht aller Umstände stehen wir nicht an, diesen 98 Centimeter hohen Votivstein für einen an hervorragender Stelle, etwa auf einem freien Platze, im novus vicus von Mogontiacum von den Bewohnern der Neustadt selbst beim Abschlusse der ganzen Anlage derselben gestifteten religiösen Mittelpunkt und Dankesausdruck an die Götter zu erklären.

III. Die ungewöhnliche Grösse des vorerwähnten Denkmals kehrt auch bei einem anderen Votivmale wieder, welches offenbar aus

1) Das überwiegende Vorkommen der Verehrung des höchsten Götterpaares, an sich erklärlich durch den bis zur Zeit des Trajan und Hadrian an der Militärgrenze am Rhein vorwiegenden militärischen d. h. ächt römischen Charakter des Landes (vgl. *Inscriptionum in Germaniis repertarum censuram scripsit G. Brambach, 1864 p. 2—4; O. Hirschfeld die Verwaltung der Rheingrenze in Commentat. philolog. p. 445*) hat neuerdings eine weitere Beglaubigung durch A. Duncckers *hist. - archaeol. Analecten aus der römischen Kaiserzeit erhalten. N. 1. Zwei neue Juppiterstatuen aus den Rheinlanden S. 3—16. (Wiesbaden 1878).*

gleichem Anlasse zu gleichem Zwecke in gleicher Weise gestiftet und errichtet wurde. Es ist dieses der im Jahre 1813 in alten Fundamenten an der Domdechanei auf dem Gutenbergsplatze zu Mainz eingemauert aufgefundene einen Meter hohe Viergötteraltar, der gleichfalls dem höchsten Götterpaare Juppiter und Juno gewidmet und mit den Reliefbildern des Apollo, der Fortuna und einer halbzerstörten weiblichen Gestalt (vielleicht Juno) ausgestattet ist. Auf der Vorderseite finden sich unter der Votivwidmung für Juppiter und Juno die Namen der stiftenden vicani Salutares, in 24 halbzerstörten Zeilen (vgl. Katalog des Mainzer Museums Nr. 21). Leider entbehrt dieser von den vicani Mogontiacenses vici Salutaris (vielleicht, wie man gemeint hat, die „goldene Luft“) errichtete Weihaltar einer wenigstens nicht mehr erkenntlichen Datirung, stammt aber wahrscheinlich aus der Mitte des 2. Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

IV. Eine vierte Gründung eines neuen vicus, d. h. Stadttheiles somit also eine dritte Erweiterung des ursprünglichen Mogontiacum, bezeugt weiter, wenn nicht alles trügt, ein am 14. Mai 1842 vor dem ehemaligen Bischofshofe auf dem Höfchen zu Mainz aufgefundener Votivaltar mit dem Datum des Jahres 199 n. Chr. Dieser Altar, oben verstümmelt, ist von einem Privatmanne (wahrscheinlich IOVI) ET GENIO IVVENTVTIS VOBERGENS (d. h. wohl Vobergensis) gewidmet. Diese „jungen Leute von Voberg“ können sich nur auf eine Gilde oder Körperschaft (collegium) beziehen, zu welcher die iuventus auch anderwärts innerhalb eines grösseren Stadtcomplexes vereinigt gefunden wird: man wird aber nun kaum irren, wenn man in dem bis jetzt nicht erklärten offenbaren Local-Namen „VOBERGENS“ die Andeutung eines „vicus Vobergensis“ sieht.

V. Evident wird diese Deutung des Wortes VOBERGENS auf einen vicus durch eine weitere vierte Vergrößerung von Mogontiacum, d. h. den Nachweis eines fünften vicus bestätigt, vorausgesetzt, dass die Beziehung richtig ist. Schon vor mehr als 100 Jahren war in der Vorkirche der im Jahre 1793 zerstörten Aureuscapelle bei dem heutigen Kirchhofe ein jetzt untergegangener Stein vorhanden, welcher GENIO COLLEGI IVVENTVTIS VICI APOLLINENSIS, d. h. also dem Genius der Gilde der jungen Leute des Appollinischen Vicus und zwar im Jahre 220 n. Chr. von Privatpersonen gewidmet war. Während alle Steinzeugnisse für die vorerwähnten vici dem Boden des heutigen Mainz

---

1) s. die vor. Anm.

entnommen sind, ist der vicus Apollinensis durch jene obengedachte Inschrift beglaubigt, welche von dem ehemaligen Kloster Dalheim herkommen soll. Bei der notorischen Verschleppung der noch im frühen Mittelalter durch die ganze Stadt Mainz vorhandenen und zerstreuten römischen Inschriften<sup>1)</sup> ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch die über den vicus Apollinensis sprechende Steinurkunde aus dem Trümmerbereiche des alten Mogontiacum herkomme und nicht etwa ein vicus jenes Namens an der Stelle des durch seine zahlreichen Grabschriften, zumeist römischer Soldaten, berühmten Ortes Zahlbach angenommen werden müsse.

Gegen Ende des 3. Jahrhunderts (267 n. Chr.) scheint diese Gemeinde römischer Bürger nicht mehr bloss für sich eine Corporation, sondern ein faktisch einer römischen Municipalstadt (municipium) analoges Gemeinwesen gebildet zu haben: es erscheint nämlich im vorgenannten Jahre auf Mainzer Inschriften ein Gemeinderath (decurio)<sup>3)</sup> der römischen Bürger, wonach sich denn auch leicht auf einem anderen Denkmale das ganze Collegium der Gemeinderäthe als ordo decurionum erkennen lässt: gewissermassen eine Andeutung, dass das im Laufe der Zeit allseits erweiterte Mogontiacum selbst bald eine Municipalstadt werden sollte. Und in der That geschah dieses: dem Orte wurde volles Stadtrecht zuertheilt, aber wohl erst dann, als die radicale diokletianische Staatsreform auch hier nivellirte, wie Mommsen sagt; als bekanntlich aus autokratischen Motiven und Zwecken das gesammte Römerreich getheilt und in kleinere Theile zerschlagen wurde. Diese Ansicht über die erst spät erfolgte

---

1) Vgl. Catalog der Mainzer Inschriften n. 68 u. Brambach 1138. Darnach müssten also vicani Mogontiacenses vici Vobergenses und vici Apollinensis angenommen werden. Das Vorhandensein zahlreicher durch das mittelalterliche Mainz zerstreuter römischen Inschriften bezeugt ausdrücklich die passio sanctorum martyrum Aurei et Justinae, woselbst (vgl. cod. Francofurtensis anno 1356; Legenda SSorum registri Moguntini) es von der Mainzer Gegend heisst: Homines quoque regionis Druso (a Druso) Drusingi antiquitus vocabantur unde et adhuc quidam moderno tempore proprio nomine Drusingi nuncupantur. Consentiant huic assertioni etiam fastorum tituli, qui principum nominibus et gestis in perpetuam memoriam insculpti lapidibus per totam urbem inveniuntur fracti et dijecti. Hoc etiam astrunt adhuc superstites theatri ruinae quod Romano more ad ludos Cercenses et theatrica spectacula constructum est.

2) Vgl. Catalog von Mainz 38.

3) Vgl. Catalog von Mainz 106.

Umwandlung der vereinigten vici Mogontiacensium in eine civitas, d. h. municipium ist von uns bereits in den Heidelberger Jahrbüchern (1871 S. 230) ausgesprochen worden und auch Mommsen hat sie in seiner höchst werthvollen Auseinandersetzung über die römischen Lagerstädte (1873 S. 325) durch seine Autorität bekräftigt. Dass diese Ertheilung von Municipalstadtrechten unter Diokletian stattfand, dafür zeugt eine ohne Zweifel aus Mainz stammende Ehrenvotivinschrift (jetzt im Mannheimer Museum) für Diokletian und Maximian, wahrscheinlich aus dem Jahre 305, welche die Bezeichnung als CIVITAS MOG . . . . . (die hintere Hälfte des Steines ist leider zerstört) ausdrücklich beurkundet<sup>1)</sup>. Vielleicht bezieht sich diese Erhebung von Mogontiacum zu einer civitas Mogontiacensium mit vollem Stadtrecht auf ein Ereigniss, welches auch die Prägung der von uns in den Nassauer Annalen<sup>2)</sup> publicirten, in der Rhone bei Lyon gefundenen Bleimedaille veranlasste, auf der Mogontiacum und Castel(lum) mit ihren Namen bezeichnet, zu beiden Seiten des Rheines als Kastele und durch eine Brücke verbunden erscheinen, während oben in einem Abschnitte eine Scene dargestellt ist, in welcher zwei thronende Imperatoren, offenbar Diokletian und Maximian, die Hauptpersonen sind. Weitere Beweise dieser schliesslichen Umwandlung in eine civitas Mogontiacensium liefern die späteren Quellen, wie der Geschichtschreiber Ammian, (welcher Mogontiacum an zwei Stellen ausdrücklich<sup>3)</sup> als Municipalstadt bezeichnet), der Kirchenschriftsteller Salvian und das Verzeichniss (notitia) der Provinzen und Civitäten Galliens<sup>4)</sup>; auch der h. Hieronymus nennt Mogontiacum bei Gelegenheit seiner Zerstörung im Jahre 406 n. Chr. eine „dereinst berühmte Stadt“ (nobilis quondam civitas)<sup>5)</sup>. Diese Worte des h. Hieronymus, welcher die Stadt wohl in ihrem letzten Vollglanze gesehen hat, deuten darauf hin und lassen annehmen, dass ihre Blüthezeit von ihrer Erhebung zur civitas an zu datiren ist, demnach also von etwa 300–400 n. Chr., d. h. dass der Aufschwung der Stadt eine Zeit von mehr als hundert Jahren umfasste, so dass dieser Zeit jene Archi-

1) Vgl. Ferd. Haug, Die Denkmale des grossherzogl. Antiquariums zu Mannheim S. 59 u. 86. Brambach 1281.

2) Vgl. Nass. Annal. IX, 5 S. 148 Taf. II.

3) Vgl. 15, 11, 8; 16, 2, 12.

4) Brambach im Rhein. Museum für Philol. N. F. XXIII S. 262 u. 281.

5) epist. ad Ageruch. 128.

tekturstücke grösstentheils angehören werden, deren grosse Anzahl und Mannigfaltigkeit wir im Mainzer Museum bewundern und welche einen Rückschluss auf die Grossartigkeit von öffentlichen und privaten Bauten, Bädern, Tempeln u. a. m. gestatten, die das römische Mainz dermaleinst zierten<sup>1)</sup> und, neben seiner strategisch - militärischen Bedeutung den Anspruch, die Hauptstadt von Obergermanien gewesen zu sein, lange vorher schon vollbegründeten.

## II. Castel.

Völlig andere waren von Anfang an die Verhältnisse in dem Mainz benachbarten Castel (Castellum Mattiacorum) im Vergleiche zu Mogontiacum. Schon des Flussüberganges halber mussten die Römer frühzeitig auf die Befestigung der Stelle des heutigen Castel bedacht sein, ohne durch eine schon vorher dort bestehende (vorrömische) Ansiedlung bestimmt zu werden: es musste die Verbindung mit den frühzeitig benutzten Heilquellen bei Wiesbaden (Mattiacum) und mit dem anliegenden Taunus ermöglicht und hergestellt werden. Schon der ächt römische Name eines Castellum Mattiacorum, eines Kastells in dem Mattiakerlande, ohne Anlehnung an einen bereits vorhandenen Ort, zeugt von der römischen Gründung. Die auch hier ohne Zweifel entstandenen canabae, wohl ebenfalls der XIII. Legion, d. h. deren Lagerstadt, erwachsen bald zu einem vicus, dessen Erweiterung durch einen vicus novus für das Jahr 170 v. Chr. inschriftlich erwiesen ist. Ohne Zweifel hat jedoch schon vorher und früher als es in Mogontiacum geschah, eine Entwicklung zu weiteren Formen bürgerlicher Existenz stattgefunden; wahrscheinlich hängt diese Entwicklung mit der von Tacitus (Germ. 28) für das Jahr 70 n. Chr. ausdrücklich erwähnten Ausdehnung der Reichsgrenze am Rhein zusammen, welche jedoch erst unter Kaiser Trajan (98—117 n. Chr.) ihren Abschluss fand, dessen Thätigkeit am Rheine wenn nicht Alles trügt, eine tief eingreifende und entscheidende war. Unter ihm wurden, wie es höchst wahrscheinlich ist, jene beiden durch Steinschriften beurkundeten Gemeinwesen, die civitates Mattiacorum und Taunensium, gegründet, welche für die Folge bis etwa zum Jahre 250—260 n. Chr. die Grundlage des römischen Besitzes am rechten Ufer des Mittelrheins bildeten und durch grösstentheils Casteler Inschriften

---

1) Vgl. Katalog von Mainz S. 133—140.

aus den Jahren 170, 198, 208, 230, 236, 242, 246 n. Chr. mit ihren Bürgern und Beamten, auch mit einer religiösen Corporation, bezeugt sind: Beamten, von denen sich in Mogontiacum so wenig Spuren finden, wie in Mattiacum (Wiesbaden). Sicherlich fand aber unter Trajan noch ein weiterer wichtiger Schritt statt. Dass Trajan am Niederrhein in dem heutigen Xanten eine Colonie von Veteranen gründete (colonia Traiana), ist bekannt genug: er scheint aber auch am Mittel- und vielleicht am Oberrhein<sup>1)</sup> Colonien gegründet zu haben; eine Mainzer Inschrift erwähnt nämlich Opferschauer der „Colonie“, welche Colonie man kaum auf Mogontiacum beziehen kann: Mommsen<sup>2)</sup> bezieht sie daher mit Recht auf Castel, welches sehr wohl Colonie gewesen sein könne. Doch bleibt dieses zunächst noch Vermuthung: dass aber Castellum Mattiacorum eine Stadtverfassung gehabt habe, ist offenbar und erwiesen; wann ihm dieselbe verliehen worden sei, darüber gibt es zunächst nur eine Wahrscheinlichkeit. Ausgemacht bleibt auch, dass das bürgerliche, öffentliche wie private, politische wie religiöse Leben in den inschriftlichen und inschriftlosen Denkmälern Castels uns in so lebensvollem Bilde vor Augen tritt, dass man das Castellum Mattiacorum eben so wenig verkennen kann wie in der einstigen Römerstätte<sup>3)</sup> bei Hedderheim den Mittelpunkt der civitas Taunensium. Das militärische Leben, welches in Mogontiacum stets so vorwog, dass das bürgerliche erst sehr spät zu einiger Geltung kommen konnte, trat im Castellum Mattiacorum entschieden zurück, indem das militärische Element unter 40—50 Inschriften kaum durch 9—10 Grabschriften vertreten erscheint und selbst in Wiesbaden (Mattiacum) mit 14 Steinschriften unter 17—19 hervortritt, so dass man leicht erkennen kann, wie in der ganzen Zeit von Drusus bis Severus Alexander (15 vor bis 256 n. Chr.), welcher diese Denkmäler angehören, auch das Kastell zu Wiesbaden und seine Besatzung neben den dürftigen Anfängen einer bürgerlichen Niederlassung um die Heilquellen und neben der Entwicklung eines badstädtischen Lebens die Hauptrolle spielte. Der vorzugsweise bürgerliche Charakter des römischen Castel aber prägt sich auch entschieden in den Denkmälern und Bauwerken von dortselbst aus, welche noch einer besonderen Untersuchung bedürfen, zu der unten ein kleiner Beitrag gegeben werden soll.

1) Vgl. Nass. Annal. VII, 1 S. 1 ff.

2) Hermes a. a. O. S. 325 A. 4.

3) Vgl. unten unter III.

Nach der bereits oben gegebenen Begriffsbestimmung von vicus lässt sich jede Erweiterung eines solchen oder auch eines Stadtgebietes nur wieder als vicus fassen, so dass unter vicus novus ein entweder neben dem ursprünglichen vicus oder innerhalb eines Stadtgebietes neu angelegter abgegrenzter Bezirk zu verstehen ist, da jedenfalls die Bezeichnung novus nur im Gegensatze zu einem älteren Theile verstanden werden kann. So wird also der novus vicus Meloniorum (170 nach Christus) im römischen Castel als ein neu angelegter Stadtbezirk des alten Castellum Mattiacorum zu verstehen sein, zu dessen Anlage und Ausführung ohne Zweifel die angesehene Familie der Melonier die Initiative ergriffen und zuletzt zwei Glieder dieser Familie im Jahre 170 durch Errichtung eines grossen Votivaltars für Jupiter und Juno mit den Bildern von Merkur, Fortuna, Herkules und Victoria sich verdient gemacht hatten. Diesen merkwürdigen Viergötteraltar haben die beiden frommen Stifter sicherlich zum Abschlusse des Werkes ihrer Familie und Dankesausdruck an die Götter als religiösen Mittelpunkt für den ganzen nach ihnen benannten vicus novus gestiftet und an einem hervorragenden Platz des vicus aufstellen lassen<sup>1)</sup>. Vielleicht deutet die Nebeneinanderstellung von Merkur und Fortuna in Nischen gerade unter der Inschrift der Vorderseite darauf hin, dass die Familie der Melonier dem Handelsstande angehörte, woraus sich auch erklären liesse, dass wir einem Gliede dieser vornehmlich am Mittelrhein nachweisbaren Familie, einem Melonius Senilis, auf einer Steinschrift in England begegnen, welcher Obergermanien als seine Heimath angibt<sup>2)</sup>.

1) Dieser von den beiden Meloniern in dem von ihnen neu begründeten und nach ihnen benannten Quartiere gestiftete Weihaltar ist zum erstenmale abgebildet in Nass. Annalen VII, 1 Taf. I. Wie oben überall vicani Mogontiacenses vici Novi, Salutaris, Apollinensis u. s. w., so konnte auch hier ausführlicher Castellani (Mattiaci) vici novi Meloniorum gesagt sein; vgl. Hübner Jahrb. a. a. O. S. 45.

2) Vgl. Kleiner Altar zu Chesters. C.I.Lat. VII p. 123 n. 632 gefunden zu Housesteads, „saeculi secundi exeuntis“, wie E. Hübner bemerkt.

DEO APOLL  
INI MELONIUS  
SENILIS · EXPR  
GER · SVP  
S · S  
L · L · M

Die Inschrift bietet mehrfache, aber klarlesbare Buchstabenverbindungen, s. g. Ligaturen dar.

## III. Heddernheim.

Bei der geschichtlichen Betrachtung der zunächst römischen Urzeit des Mittelrheins, rechtes Ufer, tritt bedeutsam der Namen des Taunus und, was sich an denselben knüpft, entgegen, und es bedarf einer Reihe von Vorstudien zur allseitigen Aufhellung der hier in Betracht kommenden Punkte. Zuvörderst entbehren wir bis jetzt noch immer einer besondern Geschichte der Kriege der Römer gegen die Chatten; über ihren Zusammenhang mit den inschriftlich beglaubigten Namen der Mattiaci und von Mattium, Mattiacum, Castellum Mattiacorum und Civitas Mattiacorum, obwohl bereits zu Allem einzelne Vorarbeiten in den Nassauer Annalen zur Benutzung vorliegen. Weiter sodann über Namen und Begriff des Taunus und seine Bewohner die inschriftlichen Taunenses: Bevölkerung, Abstammung und Bestandtheile derselben: Römer, Griechen, Barbaren (*cives romani et Taunenses ex origine patris* vgl. Brambach n. 1444 mit der Behandlung der Inschrift von Léon Renier und Th. Mommsen), Verhältniss zur Bevölkerung der *agri decumates* d. h. im übrigen Zehntlande; Einwanderungen und Ansiedlungen daselbst; Hauptorte und Mittelpunkt in der Civitas Taunensium: insbesondere über die seit Jahren durch ihre Fundausbeute merkwürdige, bekannte Römerstätte zwischen den Dörfern Heddernheim und Praunheim auf dem Heidenfelde (inne der Heddernborg); Handelsplatz (*commercium*) am Phalgraben d. h. an der Grenze; Gewerbe und Industrie), Funde und deren Zerstreung, wo? Material, Stein (viele Motiv-, wenige Grabschriften trotz zweier Kirchhöfe), Thon, Bronze, Eisen, Glas u. s. w. Insbesondere sind zu behandeln 1. Topographie (von den Vereinen in Wiesbaden und Frankfurt vorbereitet), Gebäude, Tempel, Ummauerung, Ausgrabungen. 2. Militärisches Leben. Charakter des rheinischen Grenzlandes (nach Zumpt, Hirschfeld, Mommsen u. A.), kleinere und grössere Truppenkorps, Verhältniss zum vorliegenden *praesidium Taunense* (Saarburg). 3. Bürgerliches Leben. Entwicklung aus einer Lagerstadt zum *oppidum*, weiter zur *civitas Taunensium*, Municipalstadt mit ihren Beamten, Nachweis derselben. Erweiterung des Stadtgebietes. Neustadt; ursprünglicher Namen und *Novus vicus*. 4. Religiöses Leben; Culte: asiatischer, griechisch-römischer, barbarischer, christlicher.

Zum Schlusse unserer Andeutungen, deren Prüfung und Ausfüh-

rung wir, bei der Kürze der uns jetzt vergönnten Zeit, Andern überlassen müssen, greifen wir den einen Punkt über den Namen dieser bedeutsamen Römerstätte heraus, der eine Parallele zu dem oben über Mogontiacum und Castellum Mattiacorum Gesagten bietet.

Die unverkennbare Grösse dieser einstigen Römerstätte, die un-gemeine Ausdehnung und Bedeutsamkeit ihres seit langen Jahren bis zur Gegenwart und fortwährend ergiebigen Fundgebietes und seiner Ausbeute; die jedem Besucher des Orts sogleich auffallende Lage an und auf dem Abhange des Gebirges vor dessen oberstem Kamme drängen sofort die Nothwendigkeit zur Annahme eines einstigen Namens auf, wenn sich derselbe bis jetzt auch unserer Kenntniss entzogen hat.

Die reiflichste Erwägung aller bei der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse hat uns zu der Ueberzeugung geführt, dass der Namen der bezeichneten Römerstadt auf dem Heidenfelde bei Heddernheim in dem räthsalhaften Orte Artaunum bei dem Geographen Ptolemaeus II, 11, 39 vorliege, dessen erste Stadterweiterung durch einen Novus vicus, einen neuen Stadttheil, eine Neustadt, wie oben bei Mogontiacum und bei Castellum Mattiacorum angedeutet ist: letztere Bezeichnung Novus vicus ist sodann seit den 70 Jahren des vorigen Jahrhunderts auf Grund zweier Inschriften (Brambach 1444 und 1445, durch den Mainzer Geschichtschreiber Pater Fuchs (Geschichte von Mainz II, 13, 4 u. 5 S. 16) als ständiger und, wie es schien, einziger Namen der ehemaligen Römerstadt hereingebracht und seitdem festgehalten worden.

Unter Artaunum<sup>1)</sup> verstand man seither und deutete es als das von Drusus im Chattenlande auf dem Taunus (in monte Tauno) errichtete, später ohne Zweifel zum Castell ausgebaute Fort, bei welchem sich auch eine bürgerliche Niederlassung (kleine Soldaten-colonie), wie unzweifelhafte Spuren zeigen, gebildet hatte. Der Namen der Mattiaci und des Taunus gaben unzweifelhaft den Anlass und Aus-

1) Vgl. über Dun, Tun, Mattiaci, Taunenses und Artaunum Zeuss die Deutschen und die Nachbarstämme s. v. Plin. H. N. XXXII, 2, 17. Nass. Annal. IV, 2 S. 439, 440 u. s. w. Frankfurter Archiv N. F. I. p. 8. Forbiger Geogr. III, p. 321 u. 404 A. 4. Nass. Annal. VII, 1 S. 131. Mannert Geogr. p. 565 dunū, montem Glosse im cod. Vindebon. 89 saec. 8—9. fol. 189. Artaunum nahm zuerst Des. Erasmus in seiner Ausgabe auf. A. Buchner über die Einwohner Deutschlands in 2 Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung nach Cl. Ptolemaeus, München 1839 p. 22 (no. 20) A. 13.

gangspunkt zur Benennung aller besonders dort hervortretenden Localitäten. Nicht ohne Fug und Recht hat man in den Mattiaci, den südlichen Bewohnern des jetzigen Nassau gegen den Rhein hin, Wiesen- und Mattenbewohner gesehen, im Gegensatz zu den Taunenses, Höhenbewohnern, offenbar einem Conglomerat von Römern, Griechen, vielleicht einzelnen Asiaten und Barbaren, welche sich des Handels wegen an der Pfahlgrabengrenze als Einwanderer und Ansiedler allmählig niedergelassen hatten. Von jenen Namen der Mattiaci ging Mattiacum als gemeinsamer Namen des Castells auf dem Heidenberg bei Wiesbaden und des kleinen dabei liegenden Badeorts selbst aus, wie auch der von Castellum Mattiacorum, des Haupt- und Mittelpunkts der ganzen civitas Mattiacorum, des heutigen Castel. In gleicher Weise war ohne Zweifel das von dem älteren Drusus im Chattenlande in monte Tauno angelegte Erd- und Schanzenwerk (Tacit. A. I, 56) später zum Castell um- und ausgebaut, zuerst ein praesidium, dann ein castellum Taunense. Aber neben der kleineren Veteranenkolonne oben auf der Höhe (Saalburg) hat sicherlich auch der Mittelpunkt der ganzen civitas Taunensium, eben die Römerstadt auf dem Heidenfelde bei Heddernheim, nur auch vom Taunus ihren Namen entnehmen können: sie war und hiess eben Artaunum, woselbst mehrere auf die Taunenses bezüglichen Inschriften aufgefunden worden sind. Hierzu kommt, dass Ptolemäus den Ort Artaunum kaum erwähnt haben dürfte, wenn er nicht durch Umfang, Grösse und Bedeutung bemerkenswerth hervorgetreten wäre, namentlich im Vergleiche zu der kleineren bürgerlichen Ansiedlung (Veteranenkolonie) bei der jetzigen Saalburg, deren kostbare Fundausbeute einen Import von ferne her aus Mainz und dem übrigen Gallien vermuthen lässt und nahe legt. Selbst die Spuren von Hochöfen und die Eisenbarren bei der Saalburg lassen sich anders erklären und deuten. Jedenfalls gehörte Artaunum, wenn auch Plotemäus nur die Handelsplätze, commercia aufzählt, wie Hr. Prof. Riese annimmt, jedenfalls nicht zu den unbedeutenden. Weiter ist nicht zu übersehen, dass eine Unrichtigkeit bei Ptolemaeus in der Angabe der Gradmessung vorliegt, indem er *Ματτιακόν* offenbar nördlich von Artaunum setzt und mit Mattium, dem gegen die Eder zu liegenden Hauptorte der Catti, verwechselt: er müssen also irrthümliche Angaben oder von ihm nicht erkannte Fehler in seinen Quellen gewesen sein.

Dazu kommt noch weiter, dass auch die etymologische Ableitung

und die sprachliche Bedeutung des Namens Artaunum unsere Ansicht bekräftigt, ja zur Evidenz erhebt. Das Wort Artaunum beurkundet sich als ein nichtrömisches, als ein keltisches: es besteht aus 2 Stämmen, aus AR und Taunus. Der zweite Sprachstamm ist sofort erkennbar und seiner Bedeutung nach klar: als identisch mit *dun, tun* s. v. als Höhe, Bergeshöhe; es stimmt also mit der gewöhnlichen Bezeichnung des Taunus als „Höhe“ vorzugsweise überein. Der erste Stamm AR ist als eine Präposition des Alt-keltischen erkannt worden, welche eigentlich ARE lautet und ante, vor bedeutet; darnach lautete das Wort ursprünglich ARETAVNVVM, woher sich dann auch die irrthümliche Lesung einiger Handschriften und der ersten Ausgaben des Ptolemaeus APKTAVNON, scheinbar so viel als Arx Tauni erklärt; offenbar nämlich stand in jenen alten Quellen in der ursprünglichen Lesung APETAVNON, woraus die missverständliche Lesung APKTAVNVVM leicht entstehen konnte. Die Kürzung jenes Vorwortes ARE in AR liegt in gleichartigen Wortbildungen vor, in denen allen die Bedeutung des ARE, syncopirt AR, gleich ante, vor, festgehalten werden muss und vorliegt. Es sind *Are-comici, Aremorici* Are-late u. a.: am deutlichsten tritt diese Bedeutung bei dem Namen der *Are-morici*, welche auch als *Armorici* syncopirt erscheinen, hervor. Caesar b. g. VII, 75 sagt: *Imperant Galli universis civitatibus, quae Oceanum attingunt quae eorum consuetudine Aremoricae appellantur* und VIII, 31: *ceteraeque civitates, positae in ultimis Galliae finibus, Oceano coniunctae, quae Aremoricae appellantur*. Die Handschriften und Ausgaben haben hier *Armoricae*; beide Formen gehen neben einander her; wahrscheinlich ist die abgekürzte Form durch die späteren Abschreiber in den Text bei Caesar gekommen, wie Chr. W. Glück, die keltischen Namen bei Caesar p. 31—33 A. 1, aufweist. Am Ende des *Itinerar. Hierosolym.* bei Wesseling p. 617 steht unter der Aufschrift *de verbis gallicis* die richtige Schreibung *Aremorici* mit der einfachen Erklärung *ante mare; are ante, more dicunt mare et ideo Morini, Marini*. In einer der Güte des Herrn Prof. Riese dahier verdankten Notiz aus dem *cod. Vindebonenses* 89 saec. 8—9 fol. 189, unter der Ueberschrift *de nominibus gallicis* zusammengestellt, heisst es ebenfalls *Aremorici, ante marini*, mit dem Zusatz *quia are, ante und more mare*. Weiter wird dort auch *Arevernus* durch *ante obsta* erklärt<sup>1)</sup>. Demnach heisst Are-

1) Alles Sprachliche über die Präposition AR, ARE findet man bei Zeuss

taunum (Artaunum) wörtlich „vor der Höhe“, eine Namensbezeichnung, die nicht besser und treffender nach der Lage des Ortes hätte gewählt werden können. So entspricht Artaunum ganz dem Homburg vor der Höhe, Holzhausen vor der Höhe, Rodheim vor der Höhe, wenn man auch hierbei zunächst nur andere gleichnamige Orte unterscheiden wollte.

grammatica celtica II. p. 576; Ebel (edit. II von Zeuss) p. 622. Kiepert, Alte Geogr. § 448 p. 516. Cuno, Vorgeschichte Roms I die Kelten p. 488; mehrfach unrichtige Beispiele finden sich in Kuhns und Schleichers Sprachvergleichenden Beiträgen III S. 145 zu Artaunum zusammengestellt.

Frankfurt a. M.

Professor Dr. J. Becker..